

24.06.2024

25.06.2024

Beglaubigte Abschrift

5 E 379/24
6 L 1167/23 Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Partei "Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen", Kurzbezeichnung "Volksabstimmung", vertreten durch den Bundesvorsitzenden Herrn Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Antragstellerin,

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch die Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, Az.: BpB Z4-1050/215,
2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Antragsgegnerinnen,

wegen Parteienrechts;
hier: Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Eilverfahren und weitere Rechtsbehelfe

hat der 5. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Juni 2024

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. B u c k ,

Dr. W e b e r ,

Dr. J a c o b

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 23. Mai 2024

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

B e g r ü n d u n g :

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO erhält eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung bestimmter, hier gegebener Herkunft Prozesskostenhilfe nur, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Insoweit sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe enger gefasst als für natürlichen Personen.

OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2021 – 5 E
79/21 –, demnächst in juris, m. w. N.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die Antragstellerin nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, um den Rechtsstreit zu führen – was sie trotz Hinweisen des Senats in früheren Verfahren nicht durch entsprechende aktuelle Belege im Sinn des § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO nachgewiesen hat –, können jedenfalls ihre Mitglieder als wirtschaftlich Beteiligte im Sinn des § 166 VwGO i. V. m. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO für die Kosten des Rechtsstreits aufkommen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung der Antragstellerin als politische Partei in Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG. Dies hat der Senat der Antragstellerin in seinem Beschluss vom 6. September 2021 ausführlich auseinandergesetzt. An dieser Bewertung hält der Senat fest, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen umfassend Bezug genommen wird. Anhaltspunkte, dass diese Erwägungen nicht (mehr) zutreffend sein sollten, sind weder von der Antragstellerin vorgebracht worden noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m.
§ 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Dr. Buck

Dr. Weber

Dr. Jacob



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen